



Richtlinie für das Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal Vom 31. Januar 2006

Richtlinie für das Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal vom 31. Januar 2006 (Mitt. TUC 2006, Seite 6), geändert durch Beschluss des Senats vom 1. Dezember 2009 (Mitt. TUC 2009, Seite 297).

§ 1

Diese Richtlinie trifft nähere Regelungen für das Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal gemäß § 28 Abs. 5 Grundordnung

§ 2

Das Verkündungsblatt erscheint unter dem Namen „Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal – Amtliches Verkündungsblatt.“

§ 3

(1) Im Verkündungsblatt sind zu veröffentlichen:

1. die vom Senat und den Fakultätsräten beschlossenen Ordnungen, insbesondere
 - a.) die Grundordnung,
 - b.) die Hochschulprüfungsordnungen,
 - c.) die Ordnungen zur Verleihung von Hochschulgraden,
 - d.) die Gebühren- und Entgeltordnungen,
2. die Entscheidungen des Präsidiums, insbesondere über
 - a.) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Hochschuleinrichtungen,
 - b.) die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
 - c.) die Einführung, wesentlicher Änderungen und Schließungen von Studiengängen,
3. die übrigen Satzungen und Ordnungen der Technischen Universität Clausthal
4. die Rundschreiben der Hochschulverwaltung abstrakt-generellen Charakters.

(2) Die Veröffentlichungen erstrecken sich auf Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen und dergleichen.

(3) Grundlage der Veröffentlichung ist die jeweils authentische Textfassung. Offensichtliche Fehler sind zu berichtigen.

(4) Die ordnungsgemäße Publikation im Verkündungsblatt ist Voraussetzung für das In-Kraft-Treten der einschlägigen Ordnungen, sonstigen Regelungen und Entscheidungen.

§ 4

(1) Das Verkündungsblatt wird elektronisch erstellt und im Internet veröffentlicht. Die einzelnen Ausgaben werden nach Jahrgängen geordnet fortlaufend nummeriert.

(2) Jede Einzelpublikation ist durch ihre Systemstelle zu kennzeichnen.

(3) Herausgeber des Verkündungsblattes ist die Präsidentin oder der Präsident.

§ 5

(1) Das Verkündungsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel im Anschluss an die jeweiligen Sitzungen des Senats.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule werden über die Veröffentlichung eines Verkündungsblattes per eMail informiert.

§ 6

(1) Das Justizariat betreut die Herausgabe des Verkündungsblattes.

(2) Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind dem Justizariat in veröffentlichungs- und druckfähiger Form zuzuleiten, sobald die authentische Textfassung feststeht (§ 3 Abs. 3). Die zuständige Einrichtung (Dezernat, Fakultät, Institut, Präsidium) sorgt für die baldige Feststellung der jeweils authentischen Textfassung und ist für die Textvorlage auch im Übrigen verantwortlich.

§ 7

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Senat in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die Richtlinie vom 26. Mai 1998 und die Richtlinie für das Verwaltungshandbuch vom 31. Juli 1988 außer Kraft.